



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Schwedter Rathausfenster

Inhalt des amtlichen Teils

- Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 18. Juni 2015..... Seite 2
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des städtebaulichen Quartierskonzeptes „Regattastraße“ Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“ . Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fuchsweg“ im Ortsteil Vierraden, Stadt Schwedt/Oder ... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Vierraden der Stadt Schwedt/Oder Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung von zwei Wohngebäuden an der Helbigstraße/ Elsbruchstraße“ der Stadt Schwedt/Oder Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 46 Absatz 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG..... Seite 9

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 46 Absatz 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Benennung von Straßen im Gebiet des Bebauungsplans „Am AquariUM“ Seite 10
- Zahlungserinnerung..... Seite 10
- Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Oderdeiche im Landkreis Uckermark, Raum Schwedt/Oder, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder Schwedt, Deich-km 0+000 bis 2+044 in der Stadt Schwedt/Oder..... Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gatow ... Seite 12
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 Seite 12

Inhalt des nichtamtlichen Teils

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Seite 14
- Stellenausschreibung..... Seite 16

IMPRESSUM: Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 18. Juni 2015

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder (Beschluss Nr. 7/02/14), Vorlage-Nr. 80/15, Beschluss Nr. 69/05/15

Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 1. Änderung, Vorlage-Nr. 81/15, Beschluss Nr. 70/05/15

Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung „Fritz Meier’sche Wohltätigkeitsanstalt“, Vorlage-Nr. 99/15, Beschluss Nr. 71/05/15

Mitgliedschaft der Stadt Schwedt/Oder im Verein „Kämmererfachverband e. V. Brandenburg“, Vorlage-Nr. 88/15, Beschluss Nr. 72/05/15

Zweite Änderung des Stellenplanes 2015, Vorlage-Nr. 90/15, Beschluss Nr. 73/05/15

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2015, Vorlage Nr. 103/15, Beschluss Nr. 74/05/15

Veräußerung der restlichen unbebauten Grundstücke im Eigenheimgebiet Gatow Nord unter dem Bodenrichtwert, Vorlage-Nr. 75/15, Beschluss Nr. 75/05/15

Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadt Schwedt/Oder (Gaskonzessionsvertrag), Vorlage-Nr. 100/15, Beschluss Nr. 76/05/15

Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stadt Schwedt/Oder (Stromkonzessionsvertrag), Vorlage Nr. 101/15, Beschluss Nr. 77/05/15

Gewährung eines Verfahrensabschlages bei der freiwilligen Entrichtung des Ausgleichsbetrages gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Obere Talsandterrasse“, Schwedt/Oder, Vorlage Nr. 94/15, Beschluss Nr. 78/05/15

Beschluss über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“ (Mai 2015), Vorlage Nr. 96/15, Beschluss Nr. 79/05/15

Beschluss über das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schwedt/Oder 2025+“ (Stand Mai 2015), Vorlage Nr. 97/15, Beschluss Nr. 80/05/15

Beschluss über das „Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept Soziale Stadt 2025+“, Obere Talsandterrasse Schwedt/Oder, 4. Fortschreibung (Stand April 2015), Vorlage-Nr. 98/15, Beschluss Nr. 81/05/15

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des städtebaulichen Quartierskonzeptes „Regattastraße“, Vorlage-Nr. 104/15, Beschluss Nr. 82/05/15

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungskonzeption Rathausstandort Lindenallee 25 – 29, Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 76/15, Beschluss Nr. 83/05/15 mit Änderung im Beschlusspunkt 1

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“, Vorlage-Nr. 95/15, Beschluss Nr. 84/05/15

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Am AquariUM“, Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 107/15, Beschluss Nr. 85/05/15

Baubeschluss: Erschließung der Eigenheimsiedlung „Am AquariUM“ in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 92/15, Beschluss Nr. 86/05/15

Benennung von Straßen im Gebiet des Bebauungsplans „Am AquariUM“, Vorlage-Nr. 102/15, Beschluss Nr. 87/05/15

Rückbau ehemaliges Polizeigelände, Bahnhofstraße 25 a in 16303 Schwedt/Oder einschließlich aller Haupt- und Nebengebäude, baulichen Anlagen sowie Außenanlagen, Vorlage-Nr. 91/15, Beschluss Nr. 88/05/15

Baubeschluss: Deckenerneuerung Franz-Lefevre-Straße/Karl-Marx-Straße in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 93/15, Beschluss Nr. 89/05/15

Sanierung des Kreisverkehrs Berliner Allee/Karl-Teichmann-Straße nach Brandschaden, Vorlage-Nr. 106/15, Beschluss Nr. 90/05/15

Gesellschaftsvertrag InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH, Vorlage-Nr. 82/15, Beschluss Nr. 91/05/15

Gesellschaftsvertrag Technische Werke Schwedt GmbH, Vorlage-Nr. 83/15, Beschluss Nr. 92/05/15

Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Schwedt GmbH, Vorlage-Nr. 84/15, Beschluss Nr. 93/05/15

Gesellschaftsvertrag Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 85/15, Beschluss Nr. 94/05/15

Gesellschaftsvertrag Stadtgrün Schwedt GmbH, Vorlage-Nr. 86/15, Beschluss Nr. 95/05/15

Gesellschaftsvertrag Grüner Flor GmbH Schwedt, Vorlage-Nr. 97/15, Beschluss Nr. 96/05/15

– nichtöffentliche Sitzung –

Erlass von Abgabeforderungen, Vorlage-Nr. 89/15, Beschluss Nr. 97/05/15

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Amtlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

§ 1

§ 5 Anfragen der Stadtverordneten wird wie folgt geändert:

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den/die Bürgermeister/in, sind grundsätzlich schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Für die Anfragen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.
- (2) Anfragen werden mündlich oder schriftlich beantwortet.
- (3) Die mündliche Beantwortung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses, zu der die Anfrage eingereicht wurde.

Anfragen mit dem gleichen Inhalt werden ausschließlich in der Sitzung eines Ausschusses beantwortet.
- (4) Die schriftliche Antwort wird der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beigefügt.

- (5) Von der anfragenden Person kann eine Zusatzfrage, die sich auf die Hauptfrage bezieht, gestellt werden.
Die als Wortprotokoll aufgenommene Zusatzfrage wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.
Die Zusatzfrage wird grundsätzlich mündlich beantwortet.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Schwedt/Oder, 18. Juni 2015

Höppner

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des städtebaulichen Quartierskonzeptes „Regattastraße“

Der Entwurf des städtebaulichen Quartierskonzeptes „Regattastraße“, bestehend aus dem Konzeptplan und den Erläuterungen, liegt in der Zeit

vom 27. Juli 2015 bis einschließlich 04. September 2015

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links

montags	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Plan (Anlage) dargestellt.

Ziel der Planung ist es, nach Aufgabe der Sportplatznutzung das Gebiet städtebaulich neu zu ordnen und ein den aktuellen städtischen Bedürfnissen angepasstes Gesamtentwicklungskonzept für das Gebiet „Regattastraße“ zu erstellen, welches die Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich bilden soll. Hauptschwerpunkt des städtebaulichen

Leitbildes ist die Entwicklung von Wohnbauflächen unterschiedlicher Ausprägung. Ebenso sind Möglichkeiten einer Fortführung der baulichen Umgestaltung des Wassertouristischen Zentrums für weitere touristische und freizeitorientierte Nutzungen dargestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich und während der Auskunftszeiten auch zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Konzepterstellung einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte zu den Planungen werden zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 03332-446 324) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 108, erteilt.

Schwedt/Oder, den 07.07.2015

Polzehl

Bürgermeister

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer 5. Sitzung am 18.06.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Integratives Wohnen am Park Heinrichslust“ gefasst (Abgrenzung des Geltungsbereiches siehe Anlage). Die Planunterlagen und die Begründung sowie der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 4. August 2015 bis einschließlich 11. September 2015

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches 3 – Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links

montags	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Ergebnisse dieses Verfahrensschrittes werden in die weitere Planung einfließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Landkreis Uckermark

- 1.1 Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs durch Entsiegelungsäquivalente, textliche Festsetzungen von Pflanzmaßnahmen,

- 1.2 Untere Wasserbehörde mit Hinweisen zum Niederschlags- und Schmutzwasser

2. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

2.1 Belang Immissionsschutz

- Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges zu Verkehrslärm und Gerüchen sowie emissionsrelevanten Nutzung der vorhandenen Sportanlage.
- Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet wurde ein schallschutztechnisches Gutachten erarbeitet.
- textliche Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz vor Lärm

2.2 Belang Wasserwirtschaft mit Informationen zum Risikobereich Hochwasser und Empfehlung zur Bauvorsorge

3. Baugrundgutachten

- Laut Baugrundgutachten gibt es keine Hinweise auf Altlasten bzw. Schadstoffkontaminierungen.

Auskünfte zu den Planungen werden zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 03332-446 324) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 107, erteilt.

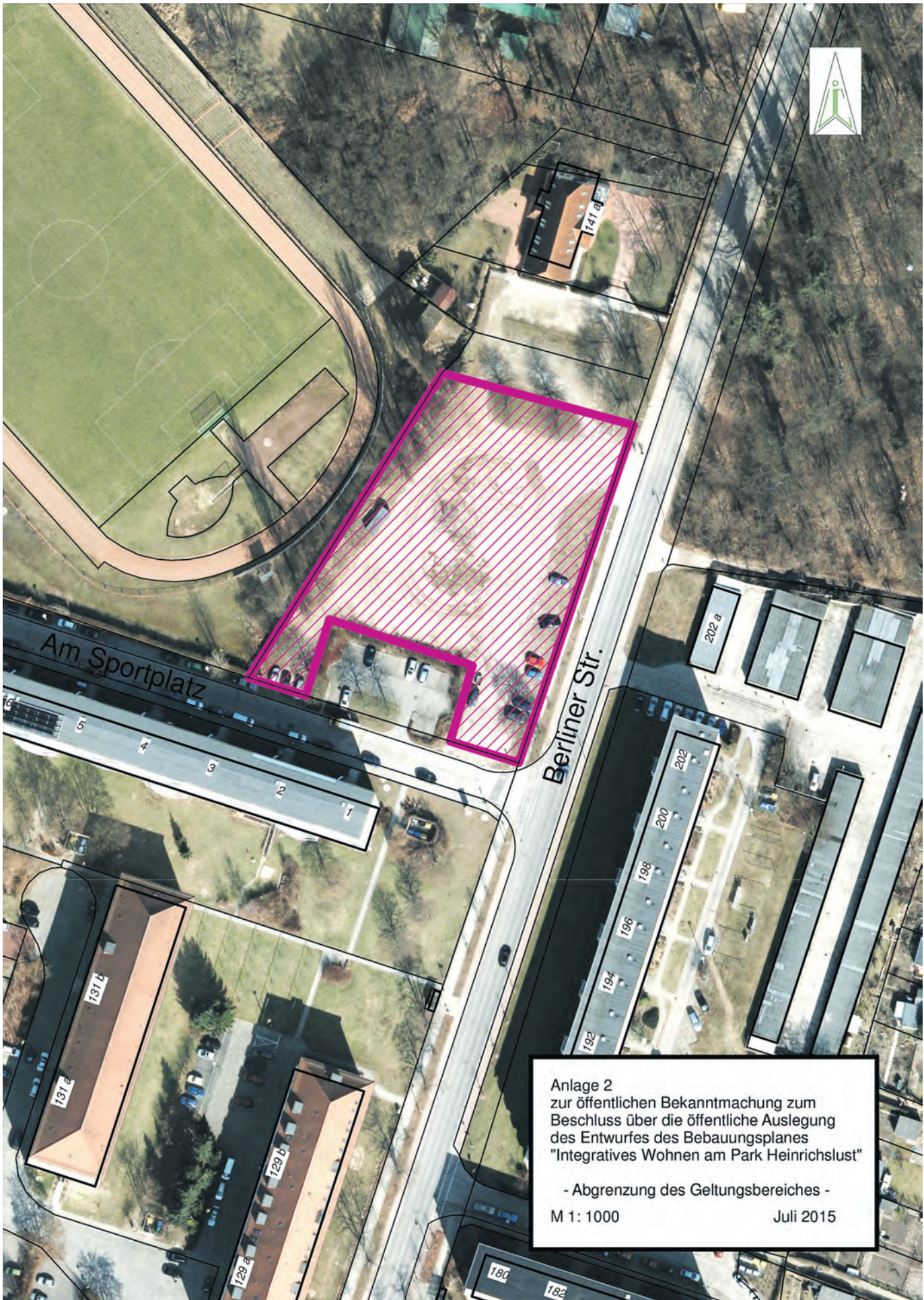
Schwedt, den 07.07.2015

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fuchsweg“ im Ortsteil Vierraden, Stadt Schwedt/Oder

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fristgemäß eingegangene Stellungnahmen geprüft und bestätigt das vorliegende Abwägungsergebnis.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fuchsweg“ im Ortsteil Vierraden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder billigt die Begründung mit dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fuchsweg“ im Ortsteil Vierraden tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fuchsweg“ im Ortsteil Vierraden und die zusammenfassende Erklärung in

der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fuchsweg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 07.07.2015

*Polzehl
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Vierraden der Stadt Schwedt/Oder

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 04.12.2014 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Vierraden wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis, am 27.04.2015 unter dem Aktenzeichen 63-00884-15-15 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Vierraden wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Vierraden sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 107 zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schwedt/Oder, den 07.07.2015

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung****Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung von zwei Wohngebäuden an der Helbigstraße/Elsbruchstraße“ der Stadt Schwedt/Oder**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 18.09.2014 beschlossene Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung von zwei Wohngebäuden an der Helbigstraße/Elsbruchstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 10.12.2014 unter dem Aktenzeichen 63-02759-14-15, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung von zwei Wohngebäuden an der Helbigstraße/Elsbruchstraße“ tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung von zwei Wohngebäuden an der Helbigstraße/Elsbruchstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 07.07.2015

*Polzehl
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 46 Absatz 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 18.06.2015 den Beschluss gefasst, mit der Stadtwerke Schwedt GmbH für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2035 einen Wegenutzungsvertrag für das Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung (Gaskonzessionsvertrag) im Stadtgebiet Schwedt/Oder abzuschließen.

Das Auslaufen des bestehenden Gaskonzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 26.11.2013 bekannt gemacht. Interessierten Gasversorgungsunternehmen wurde Gelegenheit gegeben, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages bis zum 28.02.2014 gegenüber der Stadt Schwedt/Oder zu bekunden. Innerhalb dieser Frist hat die Stadtwerke Schwedt GmbH ihr Interesse bekundet.

Die Entscheidung, der Stadtwerke Schwedt GmbH die Gaskonzession zu erteilen, wurde insbesondere unter der Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG für eine sichere, preiswerte, verbraucherfreundliche, umweltverträgliche sowie leistungsgebundene Energieversorgung getroffen. Eine Auswahlentscheidung der Stadtverordnetenversammlung war aufgrund der Tatsache, dass nur ein Bewerber ein verbindliches Angebot abgegeben hatte, nicht erforderlich.

Schwedt/Oder, 07.07.2015

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 46 Absatz 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 18.06.2015 den Beschluss gefasst, mit der Stadtwerke Schwedt GmbH für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2035 einen Wegenutzungsvertrag für das Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung (Stromkonzessionsvertrag) im Stadtgebiet Schwedt/Oder abzuschließen.

Das Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 26.11.2013 bekannt gemacht. Interessierten Stromversorgungsunternehmen wurde Gelegenheit gegeben, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages bis zum 28.02.2014 gegenüber der Stadt Schwedt/Oder zu bekunden. Innerhalb dieser Frist hat die Stadtwerke Schwedt GmbH ihr Interesse bekundet. Die Entscheidung, der Stadtwerke Schwedt GmbH die Stromkonzession zu

erteilen, wurde insbesondere unter der Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG für eine sichere, preiswerte, verbraucherfreundliche, umweltverträgliche sowie leistungsgebundene Energieversorgung getroffen. Eine Auswahlentscheidung der Stadtverordnetenversammlung war aufgrund der Tatsache, dass nur ein Bewerber ein verbindliches Angebot abgegeben hatte, nicht erforderlich.

Schwedt/Oder, 07.07.2015

Polzehl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Benennung von Straßen im Gebiet des Bebauungsplans „Am AquariUM“

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschloss auf ihrer 5. Sitzung am 18. Juni 2015 die Benennung von drei Straßen in

„Seepferdchenring“, „Libellenweg“ und „Seerosenweg“

Die Neubenennungen sind zum 1. Juli 2015 in das amtliche Straßenverzeichnis sowie in das Straßenregister aufzunehmen.

Schwedt/Oder, 3. Juli 2015

Polzehl
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2015 am 15. August 2015 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das II. Halbjahr 2015
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind **keine** Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2015.

Schwedt/Oder, 03.07.2015

Polzehl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Oderdeiche im Landkreis Uckermark, Raum Schwedt/Oder, Teilobjekt 15, Baulos 66, Schlosswiesenspolder Schwedt, Deich-km 0+000 bis 2+044 in der Stadt Schwedt/Oder

I. Öffentliche Anhörung

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat Ö 5 (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 7 (Obere Wasserbehörde), ein Planfeststellungsverfahren nach den unter V. genannten Rechtsvorschriften durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Sanierung des Oderdeiches (Deich – km 0+000 bis 2+044) vor und umfasst den Bereich im Schlosswiesenspolder unmittelbar oberhalb des Ortskernes der Stadt Schwedt/Oder.

Im Rahmen der Sanierungs- und Neubauarbeiten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- DIN – gerechte Ertüchtigung des Deiches auf durchschnittlich HW200+0,80 Meter Freibord
- Anlage eines durchgehenden Deichverteidigungsweges
- Landseitige Verbreiterung des Deiches im Bereich der Kleingartenanlage von km 0+000 bis 0+160 um 4,5 m

III. Offenlegung der Unterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **28.07.2015 bis zum 27.08.2015** in der Bauaufsichtsbehörde der Stadt der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 323 in 16303 Schwedt/Oder zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00–12:00 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise zum Verfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.06.2015** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zunahme des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

V. Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I [Nr. 52] S. 1724)
- **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 31)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2556)

Das Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt

Amtlicher Teil

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I [Nr. 48] S. 3154, 3207)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2753)

- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I [Nr. 29] S. 890, 895)

Schwedt/Oder, den 08.07.2015

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gatow

Auf der Versammlung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gatow am 29.05.2015 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

- Die Jahresrechnung 2014/15 ist erstellt und geprüft.
- Ein neuer Haushaltsplan 2015/16 ist aufgestellt und ausgeglichen.
- Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet.

- Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2014/2015 beträgt 1,00 EUR/ha und wird an die Jagdgenossen ausgezahlt. (Anträge für diese Auszahlung können bei Frau Wendt im Gemeindehaus Gatow zu den Sprechzeiten abgeholt werden.)

Schwedt/Oder, den 24.06.2015

Marko Schmidt
Jagdvorsteher

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 und Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 18. Juni 2015 folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum/zur

750-Jahr-Feier der Stadt Schwedt/Oder	am 27. September 2015
Herbstfest	am 4. Oktober 2015
Kinderfest	am 1. November 2015
Stollenmarkt	am 6. Dezember 2015
Weihnachtsmarkt	am 20. Dezember 2015

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Amtlicher Teil**§ 2****Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Der § 10 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 vom 6. Oktober 2014 wird aufgehoben.

Schwedt/Oder, 14. Juli 2015

*Polzehl
Bürgermeister*

Nichtamtlicher Teil

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister
 Gemeinde: Stadt Schwedt/Oder
 Stimmkreis: 12 (Uckermark II)

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Stadt Schwedt/Oder Einwohnermeldebehörde Rathaus, Haus 2, Zimmer 110 Dr.-Theodor-Neubauer- Straße 5 16303 Schwedt/Oder	Montag und Mittwoch jeweils 08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
2	Stadtbibliothek Schwedt/Oder Hauptbibliothek Lindenallee 36 (Ermelerspeicher) 16303 Schwedt/Oder	Dienstag bis Freitag jeweils 10:00 – 18:00 Uhr Montag geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach

Nichtamtlicher Teil

dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahme genehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,

- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Schwedt/Oder, den 15.06.2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

Jürgen Polzehl

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Schwedt/Oder ist ab dem 01.10.2015 eine Stelle

als Sachbearbeiter/in Hochbau

unbefristet zu besetzen.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfasst:

- Bewertung des Gebäudezustandes und Ableitung von Sanierungsvorschlägen im Gebäudebestand,
- Mitwirkung an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Planungsvorgaben für Neu- und Erweiterungsbauten,
- Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen, Prüfen und Werten von Angeboten,
- Koordinierung und Überwachung der Bauausführung,
- Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen,
- Überwachung und Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen.

Erwartet wird von Ihnen

- ein Fachhochschulabschluss als Bachelor of Science der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Fahrerlaubnis Klasse B.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 10 TVöD. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen, aber auch für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum 06.08.2015 möglich.

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, wie Lebenslauf, Arbeitszeugnissen und Nachweisen über Ausbildung und Qualifikationen, senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail als eine Datei im PDF-Format (max. 5 MB) an:
hauptamt.stadt@schwedt.de

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an die
Stadt Schwedt/Oder
Der Bürgermeister
Fachbereich Organisation, Personal und Verwaltung (FB 1)
Lindenallee 25–29
16303 Schwedt/Oder

Geben Sie auch bei schriftlichen Bewerbungen Ihre E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Bewerberauswahlverfahren an.

Schriftliche Bewerbungen sollten so aufbereitet sein, dass eine Digitalisierung möglich ist. Ideal sind einseitig bedruckte Blätter im A4-Format lose oder in einer einfachen Klemmmappe.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

*Fachbereich 1
Organisation, Personal und Verwaltung*

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am **29. August 2015**. Redaktionsschluss ist der **12. August 2015**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.